WSM-Stellungnahme

zum überarbeiteten RefE. zur IED-Umsetzung

(u. a. 4. BImSchV, 9. BImSchV, 11. BImSchV, 45. BImSchV neu)

Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

11. August 2025

Status Quo

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) (Richtlinie (EU) 2024/1785) ist grundlegend neu gefasst worden und am 4. August 2024 in Kraft getreten. Sie muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUV hat am 28.11.2024 den Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt und eine Verbändeanhörung bis Mitte Januar 2025 eingeleitet. Das BMUKN hat am 15. Juli 2025 einen überarbeiteten Referentenentwurf (RefE.) zur IED-Umsetzung vorgelegt und eine erneute Verbändeanhörung bis 15. August 2025 eingeleitet.
Die Umsetzung soll sich lt. BMUKN am „1:1-Umsetzungsgebot" der europäischen Vorgaben orientieren.

Kernpunkte der Umsetzung sind Anpassungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Einführung einer neuen Umweltmanagementverordnung (45. BImSchV).
Auch soll eine engere Angleichung der Anforderungen hinsichtlich Aufbaus und Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben als ein Element für die Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen erreicht werden.

Zusammenfassung

In diesem Papier aktualisiert der WSM seine Forderungen für eine angemessene und effiziente Umsetzung der IED, der Schwerpunkt liegt dabei wie vom BMUKN gewünscht auf der Kommentierung der der Änderungen gegenüber dem ersten RefE. Die beiden vorhandenen WSM-Stellungnehmen und unsere Forderungen zur MantelV und zum ArtikelG aus Dezember 2024 bzw. Januar 2025 bleiben nach wie vor gültig.

Der vorliegende, aktualisierte Referentenentwurf (RefE.) orientiert sich an vielen relevanten Stellen NICHT am 1:1 Umsetzungsgebot der neuen Bundesregierung, sondern stellt grundlos über die IED-Anforderungen hinausschießende Anforderungen (z.B. Berichtspflichten an Behörden, obligatorische externe Konformitätsbewertungen, augenscheinlich Nachweise gem. ISO 14001/EMAS-VO). Darüber hinaus kritisieren wir unklare und neue Definitionen für einschlägig in den ISO-Managementnormen (Z.B. ISO 9001, ISO 14001) vorhandenen Begriffen (z.B. Pläne, Ziele, Konformitätsbewertung).
Bei der Betrachtung des IED-Originaltextes fallen zudem wichtige Übersetzungsungenauigkeiten und Transfer- bzw. Verständnisaspekte auf, die es zu verbessern gilt (z.B. „inclusion" bedeutet „Berücksichtigung" und nicht die explizite Nennung von Maßnahmen bei Elementen des UMS).

Die oben genannten Aspekte bedeuten für unsere massiv KMU-geprägte Branche mit enorm beschränkten Ressourcen und zurzeit massiven wirtschaftlichen Problemen einen unnötigen und erheblichen **Mehraufwand,** zudem zusätzliche **Bürokratie** für die Betreiber von IED-Industrieanlagen.

Vor dem Hintergrund aktueller Erklärungen des EU-Rates („Budapester-Erklärung" 8.11.2024) und des Koalitionsvertrags der Bundesregierung („Hebung von Beschleunigungspotentialen, „Einhegung von Bürokratie", „Vermeidung von überschießender Umsetzung von EU-Recht in nationaler Umsetzung") fordert der WSM eine Anpassung uns sinnvoll Einhegung des überarbeiteten Referentenentwurfs.

Unsere Hauptforderungen sind:

- **Realisierung des 1:1 Umsetzungsgebots** wie in der Budapester Erklärung und im Koalitionsvertrag beschrieben,
- **Das „UMS á la IED" unbürokratisch und angemessen umsetzen**, idealerweise keine separate Entwicklung und Verabschiedung einer neuen Verordnung, der 45. BImSchV. Dies öffnet die Begehrlichkeiten einer Überregulierung und zu umfangreicher Überprüfung des IED-Umweltmanagementsystems,
- **Eine pragmatische Überprüfung des UMS durch ein externes Audit** nach dem 3. Jahr der Einführung, keine überzogenen und nicht durch die IED-gedeckten Anforderungen durch ein umfangreiches Konformitätsbewertungsverfahren
- **Anpassen einiger elementarer Übersetzungsungenauigkeiten,** so dass das Verständnis der gemeinten Anforderungen zuverlässig und ohne zusätzliche, ungewollte Anforderungen realisiert wird.

Die WSM-Forderungen zum überarbeiteten RefE. zur IED-Umsetzung:

1. **Anpassung der Scope Anlagen gem. 4. BImSchV an IED-Vorgaben**
   Eine zuverlässige Übernahme und Verschlankung der Tabelle der genehmigungsbedürftigen Anlagen (Anlage 1) sollte erfolgen. Wir begrüßen die Synchronisation der im Anhang der 4. BImSchV (Tabelle gen.-bed. Anlagen) gestellten Anforderungen bezüglich Schmieden (3.11), richtig ist nun der Scope mit „mehr als“ realisiert worden (Stichwort Hämmer und Fallwerke „≥ 50 KJ) “ wurde durch „> 50 KJ“ ersetzt).
   Diese Synchronisation ist beim Abschnitt 3.6. „Walzen“, speziell beim Umformverfahren Kalt- und Warmwalzen nicht erfolgt, diese sollte analog angepasst und auf „größer als“ abzuzielen.
   WSM-Forderung: Anpassung des Abschnitts 3.6. Walzen an die IED-Richtlinie
   Änderung des Abschnitts 3.6.1.1. auf folgenden Text: „mehr als 20 Tonnen Rohgut“
   Änderung des Abschnitts 3.6.2.1. auf folgenden Text: „mehr als 10 Tonnen Rohgut je Stunde“

2. **Begriffe vereinfachen und synchronisieren (§ 2 Begriffe)**
   Die unter § 2 beschriebene Begriffserklärung ist mehrdeutig: Es wird pauschal und obligatorisch ein Umweltmanagement definiert, dass den folgenden beiden Anforderungen entspricht:
   - DIN EN ISO 14001 oder EMAS und
   - den zusätzlichen 6 (bzw. im aktualisierten RefE. vom 15. Juli 2025 sieben) Elementen.

   Die Begrifflichkeiten in der ISO 14001 Norm und der IED sind unglücklicherweise gleich, beide verwenden den Begriff Umweltmanagementsystem, was zu Mehrdeutigkeit führt:
   - Die ISO 14001 Norm ist eine internationale Norm für ein weltweit anerkanntes System zur Einführung von Umweltpolitik, -zielen und -programmen mit den Schwerpunkt auf einen Kontinuierlichen Verbesserungsprozess zur Etablierung in einer Organisation
   - Das Umweltmanagement der IED beinhaltet sechs bzw. sieben Elemente gem. Abschnitt 2 der 45. BImSchV, ist anlagenbezogen und ist sehr viel unkomplexer, klar umrissen mit Zielen und zu berücksichtigenden Maßnahmen.

   Im § 3 Energieeffizienzgesetz (EnEfG) findet sich eine angemessene und zuverlässige Lösung, die übernommen werden sollte.
   WSM-Forderung: Vereinfachung § 2, Abschnitt 4 „Umweltmanagement“ , analog zum EnEfG:
   „Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS ~~und den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung~~ entspricht.

3. **Reduktion der Elemente des UMS auf die sechs Elemente der IED**
   (Artikel 3, § 3 RefE., Artikel 27 d der IED-RL)
   Die IED zählt 6 Elemente des Umweltmanagements auf, auch der RefE. vom November 2024 enthielt sechs Elemente, die das Umweltmanagement der IED-Anlagen berücksichtigen muss.
   Der überarbeitete RefE. enthält ein zusätzliches Element zum Thema erneuerbare Energien, was grundsätzlich über das 1:1 Umsetzungsprinzip hinaus geht, sich jedoch im ersten Element (umweltpolitische Ziele) sinnvoll integrieren lässt.
   WSM-Forderung: Beibehaltung der sechs Elemente des UMS, Löschung des neuen Punktes/Elements Nr. 3 („erneuerbaren Energien“) und Integration in Element Nr. 1:
   Das geändertes erstes Element sollte wie folgt heißen:
   (1) Umweltpolitische Ziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit, einschließlich folgender Maßnahmen:
      i) die Vermeidung der Entstehung von Abfällen,
      ii) die Optimierung der Nutzung von materiellen Ressourcen, den Energieverbrauch, die *Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbaren Energien* und die Wasserwiederverwendung und
      iii) die Verwendung oder die Emissionen gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern;

4. **Richtigstellung der Anforderungen an ein IED-Umweltmanagementsystem**
   (Artikel 3, § 3 RefE., Artikel 27 d der IED-RL)
   Im englischen Originaltext der IED heißt es „The EMS shall *include* at least the following…“ gemeint ist damit die Bedeutung von berücksichtigen, also nicht die explizite Nennung von konkret aufzuführenden Inhalten. Der überarbeite RefE. nimmt eine u. M. nach falsche Übersetzung und verwendet „beinhaltet“, es

müssen demnach alle nachfolgenden Elemente konkret und explizit genannt werden. Dies ist in der IED nicht gemeint und wird in der Realität auch aufgrund unternehmerischer und sensibler Daten nicht erfolgen.

WSM-Forderung: Anpassung von 2 Übersetzungsungenauigkeiten beim Thema Elemente des UMS.

1) Ersetzen des Wortes „beinhalten“ durch „berücksichtigen“. Der korrekte Absatz 3 sollte demnach heißen:

> (3) Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass das nach Absatz 1 erforderliche Umweltmanagementsystem mindestens folgende Elemente *berücksichtigt*:

2) Vereinfachung und sinnvolle Änderung des Absatzes (3), Satz 4. Der konkrete Satz sollte heißen:

> 4. bei Anlagen, die der Verpflichtung unterliegen, ein Energieaudit nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) geändert worden ist, durchzuführen oder ein Umwelt- oder Energiemanagementsystem gemäß § 8 des Energieeffizienzgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) umzusetzen, *müssen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:*
>
> *i) die Ergebnisse des Energieaudits gem. EDL-G oder*
> *ii) die Ergebnisse der Umsetzung des Energiemanagementsystems sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen des Audits abgegebenen Empfehlungen und*
> *iii) die Inhalte der Umsetzungspläne gem. § 9 EnEfG.*

5. Erklärung zu Transformationsplänen unter § 4 kürzen (Artikel 3, § 4 der 45. BImSchV))

Der WSM begrüßt die Klarstellung und Synchronisation mit der IED zum Thema Umsetzung von Transformationsplänen, es wird nunmehr die Aufstellung der Pläne verlangt, aber keine Umsetzungsverpflichtung. Dies steht im Übrigen im Einklang mit den einschlägigen ISO-Managementnormen zum Abschnitt 6 Planung. Auch die ISO 9001 und ISO 14001 heißt es „planen, Maßnahmen zu ergreifen“ und „planen, wie diese integriert und verwirklicht werden können“. Diese Klarstellung und der Wiedererkennungswert für bereits ISO-Zertifizierte Unternehmen stellt eine Erleichterung dar.

Auf der anderen Seite erschließt sich uns nicht, warum unter § 4 Erstellung von Transformationsplänen eine fast vollständige Wiederholung der unter § 2 erläuterten Begriffsbestimmungen erfolgt. Die Erläuterung sollte aus Gründen der Klarheit und Vereinfachung nur an einer Stelle erfolgen:

WSM-Forderung: Kürzung der Textpassage wie folgt:

> *(1)* Der Betreiber einer Anlage gemäß den Nummern 1 bis 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist verpflichtet, bis zum 30. Juni 2030 *einen Transformationsplan gem. § 3 der 45. BImSchV zu erstellen.*

6. Umfassende Reduzierung der Anforderungen der externen Auditierung (§ 7 Konformitätsbewertung und Nachweise / Art. 14 a, Abschnitt 4; Satz 6 der IED)

Die IED beschreibt die Auditierung klar und eindeutig, Es taucht n keiner Stelle das Wort „Konformitätsbewertung“ auf.

Hier ein Auszug aus der IED:

The EMS shall be audited for the first time by 1 July 2027 ….
The EMS shall be audited at least every 3 years, by

- *a conformity assessment body accredited in accordance with Regulation (EC) No 765/2008) or*
- *an accredited or licensed environmental verifier as defined in … Regulation (EC) No 1221/2009, who verifies the conformity of the EMS, and of its implementation, with this Article.*

Der RefE. übernimmt diese Anforderungen, jedoch mit zwei zusätzlichen Anforderungen:

1. obligatorische Berichtspflicht an die zuständige Behörde.

Dies entspricht nicht dem 1:1 Umsetzungsprinzip und der Nebensatz sollte gestrichen werden

2. erhebliche und explizite Nachweisanforderungen und -Pflichten.

In der IED sind keine expliziten Nachweispflichten beschrieben, die Überprüfung der Konformität könnte pragmatisch, integriert im Rahmen der ISO 14001 /EMAS-Validierung erfolgen. Das ist einschlägig, andere Vorschriften und bindende Verpflichtungen werden ebenfalls im Rahmen der Einhaltung von einschlägigen Rechtsvorschriften im Zertifizierungs- bzw. Validierungsprozess begutachtet (z.B. WHG, KrwG), diese Einhegung sollte auch hier erfolgen.

Im RefE. wird hingegen eine explizit beschriebene und damit augenscheinlich notwendiger EMAS-Bescheid oder ein ISO 14001 Zertifikat **mit jeweiligem Zusatzzertifikat vorgeschrieben**, das entspricht nicht dem 1:1 Umsetzungsprinzip und sollte pragmatisch und angemessen reduziert werden.
Die Ausführungen sind mindestens missverständlich und werden in der nachfolgenden Umsetzung zu Interpretationsschwierigkeiten in Unternehmen und bei den Konformiätsbewertungsstellen führen. Es kann in der jetzigen Form so ausgelegt werden, dass ausschließlich EMAS-Bescheide oder ISO 14001 die Basis für Nachweise sind und zusätzlich ein Zertifikat gem. Anlage 2 notwendig ist. Das kann auf keinen Fall die Anforderung sein, da damit eine ISO 14001 oder ein EMAS System obligatorisch einzuführende Managementsysteme wären. Dies würde jeglicher Grundlage entbehren.

WSM-Forderung:

- Streichung der beiden Sätze zur obligatorischen Pflicht Berichterstattung zur zuständigen Behörde. Dies betrifft sowohl den Bericht zur erstmaligen Prüfung als auch den 3-jährlich fälligen Bericht zur Begutachtung der Konformität des UMS.
- Streichung bzw. Anpassung und massive Reduktion der Anforderung an die Nachweise. Der Satz im § 7, Abschnitt (2), Satz 2 sollte wie folgt geändert werden:
  Als Nachweis gelten folgende Dokumente:
  a) ein EMAS-Registrierungsbescheid oder
  b) ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 oder
  c) ein Zertifikat über eine Konformitätsbewertung des Umweltmanagementsystems gem. § 3. Der Inhalt des Zertifikats richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 2.

Hinweis:
Im März 2025 hat auf Einladung des BMUV ein Gespräch mit der DAkkS und dem BMWK stattgefunden mit folgenden Ergebnissen:

- Die Zertifizierungsstelle soll nach § 7 Abs. 2 der 45. BImSchV bestätigen, dass die Organisation ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 betreibt, das konform ist mit den Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV. Abschnitt 2 der 45. BImSchV beinhaltet u. a. die Umweltziele, Umweltleistungsvergleichswerte, Richtwerte, das Chemikalienverzeichnis und den Transformationsplan. Der BDI hat darauf hingewiesen, dass die erweiterten Anforderungen der 45. BImSchV nur für IED-Anlagen gelten dürfen.
- Die Zertifizierung soll nach der Norm ISO 17021 erfolgen. Dies bedeutet, dass keine inhaltliche Prüfung der Vorgaben der 45. BImSchV erfolgen wird, sondern geprüft wird, ob das Managementsystem die Einhaltung der Anforderungen aus der 45. BImSchV steuern kann.

Dass Ziel muß sein:
Unternehmen mit IED-Anlagen haben die Option - unabhängig von einem evtl. vorhandenen oder nicht vorhandenem ISO-14001 Zertifikat oder einer EMAS-Validierung - sich vom einem Zertifizierungsunternehmen oder einem Umweltgutachter ein separates Audit für Ihre IED-Anlagen durchführen zu lassen, dass die Einhaltung und Implementierung der 6 UMS-Elemente begutachtet. Ein Weg dazu kann ein von der DakkS aufgezeigtes Zertifikat gem. ISO 17021 sein. Auch ein Legal Compliance Audit für die Begutachtung der Einhaltung der IED kann ein Weg sein.

Fazit:

Die nationale Umsetzung der IED sollte sich im Ergebnis auf das 1:1- Umsetzungsprinzip der EU-Kommission und der deutschen Bundesregierung beschränken und keinen bürokratischen Zusatzaufwand für die deutschen Unternehmen verursachen, sondern höchstmögliche Vereinfachungen gem. der Budapester Erklärung zugunsten der Unternehmen schaffen. Zudem sind präzise und sinnhafte Übersetzungen zu realisieren, so dass überzogene Anforderungen für unsere Branche vermieden werden, angemessen und praktikabel bleiben.
Wir bitten Sie, diese Anregungen bei der finalen Vorschriftenaufstellung zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Kontakt:
WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Dipl.-Ing. Volker Bockskopf
Leiter Bereich Umwelt und Arbeitsschutz
Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf
E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de
Internet: www.wsm-net.de